



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang

Potsdam, den 9. Dezember 2013

Nummer 43

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestrukturen

Vom 5. Dezember 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I Örtliche Träger der Jugendhilfe

- § 1 Jugendamt
- § 2 Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
- § 3 Satzung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Unterausschüsse

Abschnitt II Überörtlicher Träger der Jugendhilfe

- § 8 Überörtlicher Träger der Jugendhilfe, oberste Landesjugendbehörde

- § 9 Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe
- § 10 Landes-Kinder- und Jugendausschuss
- § 11 Sitzungen und Verfahren des Landes-Kinder- und Jugendausschusses
- § 12 Aufgaben des Landes-Kinder- und Jugendausschusses
- §§ 13 bis 15 (weggefallen)

Abschnitt III Träger der freien Jugendhilfe, Beteiligungen

- § 16 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 16a Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe
- § 17 Jugendhilfeplanung
- § 17a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Abschnitt IV Schutz von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege und in Einrichtungen

- § 18 (weggefallen)
- § 19 Erlaubnis zur Vollzeitpflege
- § 20 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Abschnitt V Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

- § 21 Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Abschnitt VI Sonderurlaub

- § 22 Anspruch auf Sonderurlaub
- § 23 Verhältnis zu sonstigen Freistellungen und Benachteiligungsverbot

Abschnitt VII Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe

- § 24 Jugendförderplan

Abschnitt VIII Durchführungsbestimmungen

- § 25 Durchführungsbestimmungen

Abschnitt IX Übergangsvorschriften

§ 25a Zuordnung der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Landesjugendamtes

§ 25b Beendigung der Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses

Abschnitt X Inkrafttreten

§ 26 (Inkrafttreten)“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „der Jugendhilfe“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

3. In der Überschrift zu § 2 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

4. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Trägers“ durch die Wörter „örtlichen Trägers der Jugendhilfe“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

5. Die §§ 8 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Überörtlicher Träger der Jugendhilfe, oberste Landesjugendbehörde

(1) Überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Brandenburg.

(2) Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes ist das für Jugend zuständige Ministerium. Die oberste Landesjugendbehörde nimmt die Aufgaben gemäß § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr und erstellt zur Förderung von Aufgaben, die überregionale Bedeutung haben oder nach ihrer Art nicht allein von einem Jugendamt oder dem Zusammenschluss mehrerer Jugendämter gefördert werden können, einen Landesjugendplan.

(3) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe und des Landesjugendamtes werden von der obersten Landesjugendbehörde wahrgenommen.

§ 9

Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe

Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegt der obersten Landesjugendbehörde.

§ 10

Landes-Kinder- und Jugendausschuss

(1) Zur Beratung der Landesregierung wird ein Landes-Kinder- und Jugendausschuss gebildet, dessen Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied vom Landtag und den in Absatz 2 genannten Gremien und Institutionen benannt werden. Die Amtszeit des Landes-Kinder- und Jugendausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Er wird erstmalig nach dem Zusammentreten des Landtags in seiner 6. Wahlperiode gebildet. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentreten eines neuen Landes-Kinder- und Jugendausschusses.

- (2) In den Landes-Kinder- und Jugendausschuss entsenden
1. der Landtag insgesamt neun Mitglieder, die auf Vorschlag aller im Landtag vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vom Landtag gewählt werden,
 2. der Dachverband der Jugendverbände fünf Mitglieder,
 3. die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege fünf Mitglieder,
 4. der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. zwei Mitglieder,
 5. der Landkreistag Brandenburg e. V. drei Mitglieder,
 6. die Familienverbände im Land Brandenburg und der Landeselternrat je ein Mitglied,
 7. der Landesschülerrat ein Mitglied,
 8. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde sowie die Gesamtheit der freigeistigen Verbände je ein Mitglied und
 9. die Hochschulen des Landes Brandenburg gemeinsam ein Mitglied.

Nicht benannt oder berufen werden kann, wer in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis in einer obersten Landesbehörde oder einer Landesoberbehörde tätig ist oder wer nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei den Benennungen und Berufungen ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Landes-Kinder- und Jugendausschusses aus, so kann in entsprechender Anwendung von Absatz 1 und 2 ein nachfolgendes Mitglied benannt oder berufen werden. Beim Ausscheiden von stellvertretenden Mitgliedern gilt dies entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit ein Mitglied für den Vorsitz und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder, die den Vorstand des Landes-Kinder- und Jugendausschusses bilden.

(5) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen und Interessenverbänden von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem vorsitzenden Mitglied und der obersten Landesjugendbehörde zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahelegen.

(6) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern Unterausschüsse bilden, deren Aufgabenbereiche sich an den Handlungsfeldern der Jugendhilfe orientieren. Er kann auch weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen in die Unterausschüsse berufen. Es können Unterausschüsse zu weiteren Themen gebildet werden.

(7) Die Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses, die stellvertretenden Mitglieder und die nach Absatz 5 und 6 Beteiligten erhalten für notwendige Ausgaben und Aufwendungen eine angemessene Entschädigung, wenn ihnen nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht. Auf die Höhe der Entschädigung und das Verfahren zur Festsetzung finden die für den Landesschulbeirat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(8) Bei der obersten Landesjugendbehörde besteht eine Geschäftsstelle für den Landes-Kinder- und Jugendausschuss und seine Unterausschüsse nach Absatz 6. Die oberste Landesjugendbehörde stellt dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss und seinen Unterausschüssen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel und Räume zur Verfügung und entsendet Bedienstete, die mit den anstehenden Themen befasst sind, zur Teilnahme an den Beratungen in die Sitzungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und bei Bedarf seiner Unterausschüsse. An den Sitzungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses nimmt eine von der obersten Landesjugendbehörde benannte Vertretung dieser Behörde teil.

§ 11

Sitzungen und Verfahren des Landes-Kinder- und Jugendausschusses

- (1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (3) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (4) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die oberste Landesjugendbehörde bedarf und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht wird.

§ 12

Aufgaben des Landes-Kinder- und Jugendausschusses

- (1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe sowie mit den Lebenssituationen von jungen Menschen. In den Bereichen Schule und Berufsausbildung gilt das Befassungsrecht nur für Fragen der Jugendhilfe, die sich auf Schule und Berufsausbildung beziehen, soweit nicht innerorganisatorische Angelegenheiten der Schule berührt sind. Das Befassungsrecht umfasst das Recht auf Information in allen überörtlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe sowie der Lebenssituation junger Menschen und schließt das Recht ein, zu Fragen seines Aufgabenbereichs Gutachten einzuholen.
 - (2) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss berät die oberste Landesjugendbehörde zu den Themen seines Befassungsrechts. Er kann dazu Beschlüsse fassen.
 - (3) Die oberste Landesjugendbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss über Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Grundsatzfragen zu den Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Besteht ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf und kann die Beteiligung des Landes-Kinder- und Jugendausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die oberste Landesjugendbehörde im Benehmen mit dem Vorstand des Landes-Kinder- und Jugendausschusses über ein abweichendes Verfahren. Zugleich ist der Landes-Kinder- und Jugendausschuss über das abweichende Verfahren und über die Gründe der Dringlichkeit zu informieren. Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann dazu Stellung nehmen.
 - (4) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss ist rechtzeitig vor der Einbringung in das Kabinett zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, zu hören. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
 - (5) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss ist an der überörtlichen Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Mindestens einmal jährlich sind die Auswirkungen der Erlaubniserteilungen nach § 20 auf die Jugendhilfeinfrastruktur, auf die Fachentwicklung der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung sowie auf die Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erörtern.
 - (6) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss hat das Recht, der Öffentlichkeit über seine Arbeit zu berichten, und entscheidet über die Veröffentlichung seiner Beschlüsse; er kann diese Entscheidung durch die Geschäftsordnung oder im Einzelfall auf den Vorstand übertragen.“
6. § 13 wird aufgehoben.
 7. Abschnitt III wird aufgehoben.
 8. Abschnitt IV wird Abschnitt III.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind

1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort tätig ist,
2. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die bis zum 31. Dezember 2013 erfolgte öffentliche Anerkennung durch das Landesjugendamt und die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde können auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe zugehörigen regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.“

10. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe

(1) Für Vereinbarungen nach § 72a Absatz 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist die oberste Landesjugendbehörde zuständig. Soweit nach Satz 1 nicht die oberste Landesjugendbehörde zuständig ist, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Gebiet der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat. Hat ein Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz nicht im Land Brandenburg, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Gebiet er tätig ist. Ist ein Träger der freien Jugendhilfe, der seinen Sitz nicht im Land Brandenburg hat, im Gebiet mehrerer örtlicher Träger tätig, kann einer der betroffenen örtlichen Träger die Aufgabe für die anderen durchführen.

(2) Die Vereinbarungen gelten für alle Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg.

(3) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe informieren die oberste Landesjugendbehörde unverzüglich über die von ihnen getroffenen Vereinbarungen unter Angabe der durch die Vereinbarungen gebundenen Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Geltungsdauer.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde gibt die von ihr getroffenen Vereinbarungen im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ durch das Wort „Landes-Kinder- und Jugendausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „das Landesjugendamt“ durch die Wörter „die oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.

12. Abschnitt V wird Abschnitt IV und in der Überschrift des neuen Abschnitts IV werden die Wörter „Kindertages- und“ gestrichen.

13. § 18 wird aufgehoben.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist das Wohl eines Kindes in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oberste Landesjugendbehörde soll den nach § 87a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis beteiligen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe soll im Erlaubnisverfahren insbesondere zu dem Bedarf und zu der Ausstattung mit Fachpersonal Stellung nehmen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung soll von der zuständigen Schulbehörde eine Stellungnahme zu den Möglichkeiten der Beschulung der Kinder und Jugendlichen angefordert werden, deren Aufnahme nach der Konzeption vorgesehen wird.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „dem Landesjugendamt“ durch die Wörter „der obersten Landesjugendbehörde“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Erlaubnis“ werden die Wörter „oder zu einer Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und die Wörter „das Landesjugendamt“ durch die Wörter „die oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „das Landesjugendamt“ durch die Wörter „die oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Landesjugendamt“ durch die Wörter „der obersten Landesjugendbehörde“ und die Wörter „des Landesjugendamtes“ durch die Wörter „der obersten Landesjugendbehörde“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Für die Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist die oberste Landesjugendbehörde zuständig.“

16. Die Abschnitte VI und VII werden die Abschnitte V und VI.

17. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

18. In § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 24 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

19. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden durch Bundesrecht die Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe verändert, so ist ein nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg erforderlicher finanzieller Ausgleich für dadurch entstehende Mehrbelastungen zu schaffen. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgleichszahlung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

20. Die Abschnitte VIII und IX werden die Abschnitte VII und VIII und die Überschrift des Abschnittes VII wie folgt gefasst:

„Abschnitt VII

Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe“.

21. Nach § 25 wird folgender Abschnitt IX eingefügt:

„Abschnitt IX

Übergangsvorschriften

§ 25a

Zuordnung der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Landesjugendamtes

Die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Landesjugendamtes werden dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zugeordnet.

§ 25b

Beendigung der Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses

Der am 1. Januar 2014 bestehende Landesjugendhilfeausschuss bleibt bis zum Zusammentreten des Landes-Kinder- und Jugendausschusses im Amt. § 10 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 11 und 12 gelten für den Landesjugendhilfeausschuss entsprechend.“

22. Nach § 25b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt X

Inkrafttreten“.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 10 Absatz 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 10 bis 12.

Artikel 3

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 20 und 21 wie folgt gefasst:

„§ 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 21 Erlaubniserteilung und Beratung für Kindertageseinrichtungen“.
2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Antrag der Tagespflegeperson, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.
- (2) Bei der Festsetzung der Höchstzahl gemäß den Absätzen 1 und 4 bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Werden Kinder nur wenige Stunden oder an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gemäß Absatz 1 Satz 3 gewahrt sind.
- (3) In die Erlaubnis sind die Unterrichtungspflichten der Tagespflegepersonen nach § 43 Absatz 3 Satz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum Schutzauftrag der Tagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (4) Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Eignung der antragstellenden Person nach § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist. Sie ist insbesondere dann zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.
- (6) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreu-

ten Kinder dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

(8) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.“

3. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Erlaubniserteilung und Beratung für Kindertageseinrichtungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die oberste Landesjugendbehörde bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

In § 139 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35) geändert worden ist, wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ durch das Wort „Landes-Kinder- und Jugendausschuss“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Kita-Personalverordnung

In § 10 Absatz 5 Satz 1 der Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. I Nr. 22 S. 4) geändert worden ist, werden die Wörter „vom Landesjugendamt“ durch die Wörter „von der obersten Landesjugendbehörde“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung

Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesjugendamt“ durch die Wörter „Die oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesjugendamt“ durch die Wörter „der obersten Landesjugendbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesjugendamt“ durch die Wörter „die oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB VIII

Die Schiedsstellenverordnung SGB VIII vom 11. März 1999 (GVBl. II S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Landesjugendamt“ durch die Wörter „bei der obersten Landesjugendbehörde“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils eine erste und zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Stellvertreterinnen“ durch das Wort „Stellvertreterin“ sowie die Wörter „Behörde nach § 16“ durch die Wörter „obersten Landesjugendbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Stellvertreterinnen“ durch das Wort „Stellvertreterin“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Behörde nach § 16“ durch die Wörter „oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „nach § 16 zuständige Behörde“ durch die Wörter „oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreterinnen“ durch das Wort „Stellvertreterin“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei Nichteinigung in der konstituierenden Sitzung benennt die oberste Landesjugendbehörde die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(3) Die oder der gewählte oder benannte Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der obersten Landesjugendbehörde bestellt. Die Bestellung ist wirksam, sobald die Namen der Gewählten oder nach Absatz 2 Benannten der Geschäftsstelle schriftlich bekanntgegeben worden sind. Die Geschäftsstelle unterrichtet die nach Absatz 1 Gewählten oder nach Absatz 2 Benannten unverzüglich schriftlich über ihre Bestellung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter kann durch einstimmiges Votum der Mitglieder gemäß § 3 abgewählt werden. Die von der Abwahl Betroffenen sind von der Absicht der Abwahl zu informieren; sie erhalten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Über die Abwahl darf erst nach Kenntnisnahme der Äußerung der von der Abwahl Betroffenen oder nach Ablauf der Frist abgestimmt werden. Im Fall der Abwahl hebt die oberste Landesjugendbehörde die Bestellung auf.“

(2) Die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag einer der nach § 3 beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund die Bestellung der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters aufheben. Die von der Aufhebung Betroffenen sowie die anderen nach § 3 beteiligten Organisationen sind vor der Entscheidung über die Aufhebung der Bestellung anzuhören. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hebt die oberste Landesjugendbehörde die Bestellung durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle und den Betroffenen schriftlich auf; der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung ist anzugeben. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen, die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter schriftlich von der Aufhebung der Bestellung.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eingang“ die Wörter „der Erklärung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Behörde nach § 16“ durch die Wörter „oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unabhängig und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine erste Stellvertreterin oder seinen ersten Stellvertreter und bei deren oder dessen Verhinderung seine zweite Stellvertreterin oder seinen zweiten Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. In der Einladung ist auf diese Benachrichtigungspflicht hinzuweisen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „beim Landesjugendamt“ werden durch die Wörter „bei der obersten Landesjugendbehörde“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verfahren der elektronischen Verwaltung sollen angewandt werden, insbesondere zur Vereinfachung des Schriftverkehrs bei den Aufgaben nach den §§ 9 bis 12.“

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, legt deren Ort, Zeit und Gegenstand fest und veranlasst die Einladung der Mitglieder sowie der Parteien durch die Geschäftsstelle.“

9. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und mindestens je ein von den Organisationen nach § 3 Absatz 1 und 2 bestelltes Mitglied anwesend sowie sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen als Entschädigung für den Zeitaufwand eine Fallpauschale von 200 Euro. Die Fallpauschale ermäßigt sich auf 75 Euro, wenn der Antrag spätestens zwei Wochen vor der

mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird. Mit der Fallpauschale ist der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung des Falles abgegolten.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ durch die Wörter „ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden“ durch die Wörter „Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter wird“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ durch die Wörter „ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
11. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesjugendamt“ durch die Wörter „die oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Gebühr beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 3 000 Euro“.
12. In § 16 werden die Wörter „das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „die oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

- (1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.
- (2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Schiedsstellenverordnung SGB VIII in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2013

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch